## Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

## (Sache Nr. IV/M.505 — Shell/Monteshell)

(95/C 107/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 16. Dezember 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Telefax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; berichtigt im ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

---

## Vorherige Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens

## (Sache Nr. IV/35.484 — Toyota Industrial Equipment)

(95/C 107/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Die Kommission hat gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates [1] am 30. März 1995 eine Anmeldung für ein Gemeinschaftsunternehmen in Form einer Gesellschaft erhalten. Die Gründer sind Toyoda Automatic Loom Works (Japan), Toyota Motor Corporation (Japan) und Manitou BF (Frankreich). Die angemeldeten Vereinbarungen sehen die Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens in Frankreich vor, das sich mit der Fertigung und der Montage von Gabelstaplern der Marke Toyota sowie den Ersatzteilen und den Zusatzgeräten hierfür befassen wird.

2. Eine erste Prüfung durch die Kommission hat ergeben, daß die angemeldeten Unternehmen und die entsprechenden Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen könnten.

3. Die Kommission fordert interessierte Dritte auf, ihr eventuelle Stellungnahmen zu diesem Vorhaben vorzulegen.

Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens am zehnten Tag nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingegangen sein. Die Stellungnahmen können per Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 98 08) oder mit der Post unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/35.484 an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV),
Direktion D,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.